

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC230020-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. M. Kriech, Vorsitzender,
Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin Dr. S. Janssen
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 18. Juli 2023

in Sachen

A. _____,

Klägerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Teilurteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren
am Bezirksgericht Uster vom 13. April 2023 (FE100157-I)**

Da die Klägerin und Berufungsklägerin den ihr mit Verfügung vom 24. Mai 2023 auferlegten Kostenvorschuss (Urk. 809) auch innert Nachfrist (Urk. 811) nicht geleistet hat, weshalb androhungsgemäss (Urk. 809 und 811) auf die Berufung nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO),

mit dem Hinweis, dass der Beklagte eine eigene Berufung erhoben hat (hängiges Berufungsverfahren LC230019-O), weshalb das angefochtene Teilurteil trotz des vorliegenden Nichteintretens auf die Berufung der Klägerin nicht in Rechtskraft erwächst (Art. 315 Abs. 1, Art. 313 ZPO),

da die Gerichtskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

da für das vorliegende Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.
4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 807, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen in das Berufungsverfahren LC230019-O.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'524'113.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 18. Juli 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
ya